

Stellungnahme UNITI e.V. zum Referentenentwurf vom 15. Oktober 2012 zur Verordnung zur Änderung der Energie- einsparverordnung (EnEV)

Allgemeine Anmerkungen

UNITI begrüßt ausdrücklich das zentrale Ziel des vorgelegten Entwurfs, die energetischen Eigenschaften von Gebäuden, vor allem durch die Steigerung der Energieeffizienz, weiter zu verbessern und gleichzeitig das Gebot der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bei der Weiterentwicklung der umzusetzenden Maßnahmen konsequent zugrunde zu legen.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass -wie auch bereits im Energiekonzept der Bundesregierung 2010 verankert- die Reduzierung des Energiebedarfs die zentrale energiepolitische Zielgröße ist und zur Erreichung dieser Zielstellung der Grundsatz der Technologieoffenheit weiterhin die wesentliche Leitplanke darstellt.

Insofern sehen wir im Kontext der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende mit dem vorliegenden Entwurf zur EnEV wichtige ordnungsrechtliche Voraussetzungen für

- das Erreichen der energiepolitischen Zielstellungen im Gebäudesektor
- die weiterhin zuverlässige und bezahlbare Versorgung der Endverbraucher mit Wärme im Rahmen eines fairen Wettbewerbs und
- die langfristige Akzeptanz der Endverbraucher für die von der Politik eingeleitete Energiewende

als erfüllt an. Auf dieser technologieoffenen und nach wirtschaftlichen Maßstäben orientierten, ordnungsrechtlichen Grundlage müssen sinnvolle und zuverlässige Anreizprogramme und Förderinstrumente einen weiteren wesentlichen Baustein zur Steigerung der energetischen Qualität des Gebäudesektors bilden.

Gebäudebestand

Insbesondere im Gebäudebestand müssen sämtliche verfügbare Technologien, die zu einer Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebestand wirtschaftlich beitragen, durch den Endverbraucher genutzt werden können. Der Grundsatz der Technologieoffenheit ist auch deshalb notwendig, weil gerade im Gebäudebestand unterschiedlichste Ausgangssituationen (Standort des Gebäudes, Bautechnik, Anlagentechnik, soziale Verhältnisse und weitere Faktoren) herrschen. Dem modernisierungsbereiten Gebäudeeigentümer muss größtmögliche Entscheidungsfreiheit über den optimalen Mitteleinsatz bei den anstehenden energetischen Modernisierungsmaßnahmen überlassen bleiben. Einschränkungen durch gesetzliche Verpflichtungen, wie z.B. im

EWärmeG Baden-Württemberg, haben sich als äußerst kontraproduktiv im Sinne der Energiewende erwiesen. Zudem steht die Bedingung einer pauschalen Quotenverpflichtung zur Nutzung von Erneuerbaren Energien einem effizienten Umgang mit diesen Energieträgern entgegen.

Insofern begrüßen wir die im vorliegenden EnEV-Entwurf beabsichtigten Regelungen zum Gebäudebestand, auch unter dem Gesichtspunkt, dass keine neuen Nachrüstpflichten vorgesehen sind.

Energiekennwerte und Energieausweis

Wir unterstützen grundsätzlich die im Entwurf beabsichtigte Stärkung der Energieausweise und die damit verbundene Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen bzw. die Übergabe des Energieausweises an den Käufer oder an neue Mieter von Immobilien. Der bedarfsorientierte Energieausweis einschließlich der Angaben über Modernisierungsempfehlungen kann insofern wertvolle Hinweise zum energetischen Zustand einer Immobilie und zu sinnvollen Optimierungsmaßnahmen für Käufer bzw. Neumieter bieten.

Die im Energieausweis vorgesehenen Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung sollten energie- und technologieneutral ausfallen. Die angegebenen Energiekennwerte sollten einfach, klar und verständlich dargestellt werden. Dies scheint unseres Erachtens durch die im Entwurf formulierten Regelungen, wie z. B. die angepasste farbliche Abstufung des Zahlenstrahls, gegeben.

Der Energieausweis sollte verlässlich und vergleichbar sein. Insofern kommt der Qualitätssicherung eine entsprechende Bedeutung zu. Diese sollte nach bundeseinheitlichen Kriterien sichergestellt werden.

Primärenergiefaktoren

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Satz 4 kann ein verbesserter Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil bei flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur dann angesetzt werden, wenn die Biomasse im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude selbst erzeugt wird. In der Regel fallen bei der flüssigen und gasförmigen Biomasse der Ort der Produktion und des Verbrauches auseinander. Damit weiterhin ein Anreiz besteht, diese Bioenergieträger zu nutzen, sollte der zweite Halbsatz „wenn die flüssige oder gasförmige Biomasse im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude erzeugt wird“ ersatzlos gestrichen werden.

Infolge des weiteren EE-Ausbaus im Bereich der Stromerzeugung wird mittelfristig mit einer neuartigen Stromangebotsstruktur und damit verbundenen neuen Herausforderungen zu rechnen sein. Insbesondere kann damit gerechnet werden, dass Schwankungen im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung zunehmend durch schnell reagierende konventionelle Kraftwerke ausgeglichen werden müssen. Nur dann wäre eine dauerhafte, stabile und flächendeckende zentrale Versorgung von rein strombasierten Heizsystemen gesichert.

In Äquivalenz dazu bzw. zu Anlage 1 Nr. 2 Satz 6 sollten auch die Primärenergiefaktoren für dezentrale Hybridsysteme zur Wärmeversorgung (z. B. bestehend aus einem Öl-Brennwertkessel und einer Strom-Wärmepumpe) verbessert werden. Diese Systeme könnten ein überschüssiges Angebot an Strom auf Basis von EE optimal nutzen, während bei einer Unterdeckung des EE-Stromangebotes die dezentrale konventionelle Wärmeerzeugung ausgleichen kann. Den Ausführungen der Stellungnahme des Institutes für Wärme und Oeltechnik e. V. (IWO) schließen wir uns insofern an.

Zusammenlegung EnEV und EEWärmeG

Im Sinne der Transparenz sowie Planungs- und Investitionssicherheit für den Betreiber bzw. Eigentümer von Immobilien setzt sich UNITI dafür ein, die EnEV und das EEWärmeG in einem Instrument technologieoffen zusammen zu fassen. Dadurch kann die hohe Anzahl an technischen und fachlichen energetischen Anforderungen an den Gebäudesektor zielorientiert und praxisgerecht konsolidiert werden.

Kurzvorstellung UNITI e.V.

UNITI e.V. ist der Bundesverband des mittelständischen Mineralölhandels, in dem 6 Regionalverbände und etwa 1700 Mitgliedsunternehmen organisiert sind. UNITI repräsentiert ca. 90% des organisierten Mineralölmittelstandes, der in den Bereichen Kraft-, Brenn- und Schmierstoffhandel tätig ist. Die UNITI-Mitglieder liefern ca. 80% aller festen und flüssigen Brennstoffe in den deutschen Wärmemarkt. Neben dem Heizöl EL für die ca. 6 Mio. Ölheizungssysteme in Deutschland gehören weitere Energieträger wie Holzpellets, Flüssiggas, Briketts, Scheitholz, mitunter auch Erdgas und Strom, zum Produktportfolio der UNITI-Mitglieder. Teilweise ist der mittelständische Handel auch Anbieter technischer Dienstleistungen im Bereich der Wärmeerzeuger, was sich zum Teil bis zu Contracting-Dienstleistungen erstreckt.

Die von UNITI vertretenen Unternehmen tragen damit zentrale Verantwortung für die zuverlässige Versorgung der Endverbraucher mit Energieträgern zur häuslichen Wärmeerzeugung. Der mittelständische Brennstoffhandel ist gleichzeitig Kernelement eines leistungsstarken und fairen Wettbewerbs im Energieversorgungsmarkt in Deutschland.

Berlin, 12. November 2012

Ihr Ansprechpartner:

Dirk Arne Kuhrt (Geschäftsführer Bereich Wärmemarkt)

UNITI e.V.

Jägerstraße 6

10117 Berlin

Tel.: 030 / 2067083-300

Email: info@uniti.de